

7. Fahrtenbuch

Führt A ein **ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** (BMF 3.3.2022, a. a. O., Rz. 26 ff.), können anstelle der pauschal ermittelten Sachbezüge **die tatsächlichen Fahrzeugkosten** angesetzt werden. Hierzu werden die jährlichen Gesamtkosten des Firmenwagens ermittelt, durch die jährliche Gesamtfahrleistung geteilt und **der sich so ergebende Kilometersatz** mit jedem privat gefahrenen km multipliziert (ebenso für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte). Dieses Verfahren bietet sich vor allem **bei einem hohen BLP an und/oder, wenn der Firmenwagen wenig privat genutzt wird.**

Beispiel

Die Sachbezüge für den Firmenwagen betragen jährlich 9.600 EUR. A hat ein Fahrtenbuch geführt. Daraus ergeben sich 20.000 gefahrene km (8.000 privat, 8.000 geschäftlich und 4.000 für Fahrten Wohnung erste Tätigkeitsstätte). Die Fahrzeuggesamtkosten wurden mit 12.000 EUR (inkl. Abschreibung auf acht Jahre) ermittelt.

Die Kosten pro km betragen 0,60 EUR (12.000 EUR/20.000 km). Der Sachbezug ist von 9.600 EUR auf 7.200 EUR zu reduzieren (12.000 km × 0,60 EUR).

Bei einem **(Hybrid)-E-Fahrzeug sind Begünstigungen möglich** (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 3 EStG). Je nach Art des Fahrzeugs werden die in die Gesamtkosten einzubeziehenden Abschreibungen **nur zur Hälfte oder einem Viertel angesetzt**. Die Folge: Ein geringerer Kostensatz pro km und ein geringerer Sachbezug.

Das Fahrtenbuch muss **eine leichte und einwandfreie Überprüfung der Angaben ermöglichen**. Alle Fahrstrecken müssen **gesondert, fortlaufend und zeitnah aufgeführt** werden. **Für Privatfahrten** sind die Kilometerangaben nebst Angabe des Tages und der Vermerk „privat“ einzutragen. **Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte** reicht die Angabe des Tages, der Kilometerstände und der Vermerk „Wohnung/erste Tätigkeitsstätte“. **Für geschäftlich veranlasste Fahrten** sind das Datum und die Kilometerstände, das Reiseziel und -zweck sowie der Name des Geschäftspartners zu dokumentieren.

Das Fahrtenbuch muss in geschlossener Form und so geführt werden, dass es **nicht manipuliert** werden kann und etwaige Änderungen einsehbar sind. **Elektronische Fahrtenbücher** sind zulässig, wenn sich aus diesen dieselben Erkenntnisse wie aus einem manuell geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen und **eine nachträgliche Veränderung der Eintragungen ohne Dokumentation ausgeschlossen ist**. Eine einfache Excel-Datei genügt den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nicht.